

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1854)

Heft: [1]: Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850 bis 1854

Artikel: Direktion des Innern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Direktion des Innern.

Die Organisation der Direktion des Innern ward modifizirt durch Wiedervereinigung der besondern Abtheilung für das Gesundheitswesen mit der Direktion und durch Uebertragung der Forstpolizei an die Forst- und Domainendirektion. Im Uebrigen blieb sie nach dem Dekret vom 23. Mai 1848 geregelt, nur wurde dem bis dahin unvollzogenen §. 3 dieses Dekretes Genüge geleistet durch Bestellung der darin vorgesehenen Kommissionen des Handels, der Industrie und des Gewerbswesens und der Landwirthschaft und Viehzucht.

Gemeindewesen.

Eine wichtige Aufgabe der Direktion des Innern hinsichtlich des Gemeindewesens ist die Oberaufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung. Von jeher faktisch geltend, wurde dieses Recht in beiden Verfassungen von 1831 und 1846 ausdrücklich anerkannt. Grundsätzlich unterlag dasselbe somit keinem Zweifel; dennoch war seine Ausübung jeder Zeit mit vielen Schwierigkeiten verbunden, wozu insbesondere zu rechnen, daß die Centralbehörden dabei fast ganz auf die Thätigkeit der Regierungsstatthalter gewiesen sind. Leider ließ dieser Verwaltungszweig viel zu wünschen übrig. Das

Gemeindegesetz vom Dezember 1833 hatte sämmtliche Gemeinderechnungen der Passation der Regierungsstatthalter unterworfen. Trotz dieser Vorschrift traf die gegenwärtige Verwaltung viele Gemeinden, welche seit Jahren, ja sogar solche, die seit 1833 nie eine Rechnung vorgelegt hatten.*)

Es kostete große Mühe, das Gemeinderechnungswesen wieder in ein ordentliches Geleise zu bringen und ergab sich überhaupt, daß in Folge des langjährigen Aufschubs der Revision des Gemeindegesetzes und der allgemeinen Erschlaffung der Gesetze und Ordnung manche Gemeindeverwaltungen in den bedauerlichsten Zustand der Verwirrung und Zerrüttung gerathen waren. In Folge dessen gelang es nicht immer, die Ordnung durch bloße Mahnungen und Weisungen herzustellen; in manchen Fällen bedurfte es außerordentlicher Maßregeln; zwei Gemeinden mußten förmlich unter Curatel gestellt werden.

Die den veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechenden Gesetzesvorschriften über das Tellwesen, die komplizirten Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Stimmrecht und die Nutzungsverhältnisse der Gemeinden, sowie ins-

*) So Kallnach und Niederried mit den Rechnungen über das Gemeindegut. Einzig im Amte Delsberg waren auf 1. Dezember 1850 424 Rechnungen im Ausstand. Im Amte Ober-Simmenthal wurden im Laufe des Jahres 1850 passirt: von Boltigen die Armenguts und Almosenrechnungen von 1847 und 1848, und die Landguts- und Prästengutsrechnungen von 1842 bis und mit 1847; von Zweifelden die nämlichen von 1842 bis 1847; von St. Stephan die Gemeinderechnungen von 1847, 1848 und 1849; von Lenk die Seckelmeisterrechnungen von 1837 bis 1842 und die Kirchmeierrechnungen von 1841 und 1842; während noch im Ausstand blieben: von Boltigen die Armeengutsrechnung von 1849, von Zweifelden sämmtliche Armearechnungen seit 1846, und alle Kirchen- und Schulgutsrechnungen seit 1843; von St. Stephan die Armengutsrechnungen von 1847, 1848 und 1849; von Lenk die nämlichen für die gleichen Jahre und die übrigen seit 1842 alle. In Aarwangen ließ sich die Zahl der rückständigen Gemeinderechnungen gar nicht bestimmen; hier mußte ein eigener Kommissär angestellt werden, um diesen Zweig der Verwaltung in Ordnung zu bringen.

besondere die zwischen den verschiedenen Gemeindeforporationen oder Klassen von Gemeindegaffen bestehenden Gegensäze veranlaßten zahlreiche Beschwerden und Verwaltungsentscheide.

Nicht weniger beschäftigte das Departement des Innern die Unterstützung der Auswanderung durch die Gemeinden- und außerdem hatte dasselbe mehrere gesetzgeberische Akten über Gemeindeverhältnisse vorzubereiten. So die Konstituirung der Einwohnergemeinde Randergrund (Verwalt. B. von 1851, p. 21); die Einverleibung der seit Jahrhunderten jedes Gemeindeverbandes entbehrenden „Burggüter“ bei Oberdiessbach in die Gemeinden Aeschlen und Bleiken (B. B. von 1852, Seite 15); die Verschmelzung von Stadt und Vorstadt Laufen (ebendaselbst), und die Regulirung der Gemeindeverhältnisse der beiden Ortschaften Gurbrü und Golatten (hievor S. 12).

Wichtig vor Allem aber war die Revision des Gemeindegesetzes. Schon im Jahr 1846 hatte diese Frage eine Versammlung von zahlreichen Gemeindeausgeschossenen beschäftigt und 1849 war ein Entwurf ausgearbeitet worden, der jedoch ohne Folge blieb. Die gegenwärtige Verwaltung erkannte die Dringlichkeit der Sache und suchte vor Allem die Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile so genau als möglich zu erforschen. Zu dem Ende wurden die Hauptgrundlagen des neuen Entwurfes vorerst zum Gegenstande von Konferenzen mit den Mitgliedern des Großen Rathes gemacht. Der auf diese Besprechungen hin ausgearbeitete Entwurf wurde dann nebst einem ausführlichen Bericht zur Kenntniß des Volkes gebracht und überdies sämtlichen Regierungsstatthaltern zur besondern Begutachtung mitgetheilt. Darauf folgten im Laufe der Monate August und September sechs größere Besprechungen mit Gemeindeausgeschossenen in Langnau, Thun, Bern, Aarberg, Koppigen und Delsberg, wobei sich im Ganzen bei 1300 Abgeordnete beteiligten, ein Verfahren, welches, für die heutige Generation zwar neu, aber auf einer alten historischen Uebung fußend, ebenso sehr dem Geiste der gegenwärtigen Institutionen entsprach, als es geeignet schien, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der

großen in Frage stehenden Interessen ein der allgemeinen Wohlfahrt zuträgliches, dauerhaftes Werk zu begründen. Die gefallenen Bemerkungen wurden dann zusammengestellt und in einem neuen Gutachten beleuchtet und nun erst der umgearbeitete Entwurf dem Regierungsrathe vorgelegt, von welchem derselbe, noch einmal umgestaltet, an den Grossen Rath gelangte. So entstand das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852. Eine Regierungsverordnung vom 16. Februar 1853 regelte die Reorganisation der Gemeindeverwaltung und am 10. Oktober 1853 erschien ein besonderes Gesetz zur näheren Ausführung einer der Hauptbestimmungen der neuen Gemeindeordnung, der Ausscheidung der Burrgüter von den eigentlichen Ortsgütern und Feststellung der Zwecke aller Korporationsgüter. Die Vollziehung beider Gesetze nahm seither die Thätigkeit der Direktion in hohem Maße in Anspruch. In einigen Gemeinden ist die Vermögensausscheidung bereits vollzogen und bis zum 1. April 1854 sind 608 Gemeindesreglemente eingelangt, wovon 320 die Sanktion erhielten, 248 dagegen nach erfolgter Prüfung zur Berichtigung oder Bevollständigung zurückgeschickt wurden und 40 in Untersuchung blieben.

Viehzucht.

Im Jahr 1850 wurde die Zahl der Viehschauen um eine (in Meiringen) vermehrt. Im Jahr 1852 erlitt der Betrag der Viehprämien aus finanziellen Gründen Beschränkung; ein Dekret vom 10. Oktober 1853 stellte sie aber wieder auf früherem Fuße her, indem ein Theil vom Ertrage der Viehentschädigungskasse diesem Zweck zugewendet wurde.

Ausgerichtet wurden an Viehprämien:

1850	.	.	Fr. 18,521. 44 n. W.
1851	.	"	18,439. 71 "
1852	.	"	12,151. 71 "
1853	.	"	17,608. — "

Im Ganzen Fr. 66,720. 86 n. W.

Die Viehentschädigungskasse betrug auf 1. Jänner 1850 Fr. 236,081. 30 n. W. Seither ist sie auf Fr. 278,576. 66 n. W. gestiegen. Vermehrung Fr. 39,495. 36.

Nach langen Verhandlungen gelang es mit 6 Kantonen ein Konkordat über die Gewährleistung für Viehmängel und ein zweites über die Maßregeln gegen Viehseuchen zum Abschluß zu bringen, wodurch der Viehhandel, dieser hochwichtige Zweig unserer Landeskultur, mehr Sicherheit gewinnen wird.

Turagewässer - Correktion.

Die Verwaltung von 1850 fand diese Angelegenheit in den Händen einer Centralcommission der fünf Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, die im Jahr 1847 bestellt, sich mit der Sache zu beschäftigen fortfuhr. Im Juni 1852 schloß sie endlich ihre Arbeit, aber erst am 31. Jenner 1853 erfolgte die Erstattung des Schlussberichts im Konzepte und am 20. April die Abgabe der Pläne und Akten. Das Resultat war der sogenannte La Nicca'sche Plan, wonach die Aare von Alarberg in der Richtung von Täufelen in den Bielersee und dann vereint mit der Zihl durch ein neues Bett von Nidau nach Solothurn geführt würde, mit einer doppelten Kostenberechnung von Fr. 8,700,000 und von Fr. 10,000,000 und dem Konferenzbeschuße, die fernere Leitung der ganzen Unternehmung Bern zu überlassen.

Die Regierung glaubte diesen Auftrag nicht ablehnen zu sollen und hatte in Folge dessen sich in doppelter Stellung mit der Sache zu befassen, als Einzlkanton und als Vorort der fünf Kantone. Leider ergab sich, daß die Sache noch keineswegs zur Ausführung reif war. Die Anträge der Centralcommission beruhten auf der Voraussetzung, daß die 10 Millionen mutmaßlicher Kosten gedeckt werden sollten:

a. Von der Eidgenossenschaft mittelst eines direkten Beitrags von	Fr. 1,000,000
Uebertrag: Fr. 1,000,000	

	Uebertrag : Fr.	1,000,000
b. von derselben durch Ertheilung eines Schifffahrtsmonopols von Capitalwerth	" 2,500,000	
c. durch die Kantone, mittelst Geldbeiträge	" 1,000,000	
d. durch die betheiligten Grundeigenthümer	" 3,846,200	
e. durch den Erlös von Reisgrund &c. .	" 1,653,800	
	Fr. 10,000,000	

Allein bis jetzt hatte keiner der fünf Kantone zugesagt, sich in solcher Weise betheiligen zu wollen; an die Eidgenossenschaft war noch gar keine Anfrage ergangen. Ebensowenig hatten die Grundeigenthümer Gelegenheit erhalten, sich darüber auszusprechen.

Auch sonst fehlte es an unerlässlichen Vorarbeiten. Der Perimeter des Entsumpfungsgebietes war nicht festgestellt, und die Auseinandersetzung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse auf dem großen Moose von der Kommission gar nicht berührt worden.

Die Regierung ertheilte den betreffenden Direktionen sofort die geeigneten Aufträge. Als Organ des Einzirkantons Bern hatte sie auf den Schlussbericht der fünfortigen Kommission nicht gewartet, sondern schon 1850 einen Spezialkomissär für die Liquidation der Moosverhältnisse bestellt. Sie beauftragte nun auch in gleicher Stellung die Baudirektion mit der technischen und die Finanzdirektion mit der finanziellen Prüfung der Pläne und Devise und ordnete die Einvernahme der beteiligten Grundbesitzer an. Als Organ der fünf Kantone aber richtete sie einerseits an den schweizerischen Bundesrat, anderseits an die übrigen Stände die Frage, ob und inwiefern auf ihre Mitwirkung zur Ausführung der Juragewässerkorrektion nach den Anträgen der Centralkommission gerechnet werden könne.

Diese Vorfehren hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Zwei Kantone, Waadt und Neuenburg, antworteten bis jetzt gar nicht, die zwei andern, Freiburg und Solothurn, unbestimmt und seitens der Bundesbehörde erfolgte zwar die

allgemeine Zusage kräftiger Unterstüzung, aber zugleich die Erklärung, unter keinen Umständen auf die Ertheilung eines Schiffahrtszolles und Monopols eingehen zu können. Was die eigenen Grundbesitzer betrifft, so antworteten etwas über 500 bejahend, etwas über 1500 aber verneinend.

In jüngster Zeit befasste sich der Bundesrath direkter mit der Sache, indem er eine Conferenz berief, an welcher auch Bern Theil nahm. Es kam dabei das ganze Verhältniß zu einlässlicher Besprechung, aber positives Resultat ward keines erzielt. Unterdessen sind die Vorarbeiten für die Liquidation des Großen Mooses soweit gediehen, daß es demnächst mit Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Gemeinden um die Vorlage eines Kantonementsgesetzes zu thun sein wird; andererseits ist ein Gesetz zur Vermessung des Innundationsgebietes und zu endlicher Festsetzung des Perimeters ausgearbeitet und vom Grossen Rath bereits einmal berathen worden, und da sich aus der ganzen Sachlage ergab, daß jedenfalls noch geraume Zeit verstreichen wird, ehe zur Ausführung des großen Correctionsplanes geschritten, geschweige seine Beendigung erreicht werden kann, so hießt es die Regierung für Pflicht, einstweilen den dringendsten Nebelständen abzuhelfen durch Wiederaufnahme der Reinigungsarbeiten in der Zihl, die früher stets von Zeit zu Zeit angeordnet worden, seit 20 Jahren aber gänzlich unterblieben waren. Zu dem Ende wurden mehrere eiserne Rechen und eine kostbare Baggermaschine angeschafft, die seit Monaten mit bestem Erfolge thätig sind. Kürzlich wurde die Anschaffung einer zweiten Baggermaschine beschlossen.

Auswanderungswesen.

Das Auswanderungswesen war seit 1850 Gegenstand besonderer Sorge der Direktion des Innern. Einerseits erschien bei der herrschenden Überbevölkerung und Verdienstlosigkeit die Auswanderung je länger je mehr als Mittel gegen die Verarmung, andererseits steigerete sich mit ihrer Zunahme das Bedürfniß von Maßregeln zur Leitung der Auswanderung.

und zum Schutz der Auswanderer. Da die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande nach der Bundesverfassung ausschließliches Attribut der Bundesbehörden ist, so nahm die Regierung mehrmals die Mitwirkung des Bundesrates in Anspruch. Allein die dahерigen Schritte blieben ohne Erfolg. Auf sich selbst gewiesen, versuchte darauf die Regierung Verständigung mit dem Kanton Aargau und ein Konkordat ward wirklich entworfen. Allein auch dieses Projekt scheiterte an der Unzulänglichkeit der den einzelnen Kantonen zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung und weder die in Folge dessen neuerdings an die Bundesbehörde gerichteten Ansuchen, noch die von einer Anzahl von Kantonen gefassten Conferenzbeschlüsse, welchen Bern sich anschloß, vermochten den Bundesrat zu einem andern Entscheide zu bestimmen.

Unterdessen hatte der Regierungsrath die Auswanderungsfrage im Zusammenhange mit der Armenfrage in Berathung gezogen. Im November 1852 legte er dem Grossen Rath ein Dekret über die Unterstützung der Auswanderung durch den Staat und die Gemeinden vor, wonach ersterer jährlich Fr. 100,000 darauf verwenden sollte. Der Große Rath genehmigte das Dekret, reduzierte aber die beanspruchte Summe auf Fr. 20,000. In Folge dessen wurde dieser Betrag seit Her jedes Jahr zu Auswanderungssteuern verwendet, worüber im Jahr 1853 ein besonderes Regulativ erschien. Die Summe erzeugte sich aber als unzureichend.

Ein Gesetz vom 22. Dezember 1852 ordnete auch die Verhältnisse der Auswanderungsagenten, die einer namhaften Sicherheitsleistung und polizeilicher Aufsicht unterworfen wurden. Im Uebrigen beschäftigte sich die Direktion mit Vorarbeiten, um der Auswanderung grössere Ausdehnung und zweckmässigere Richtung und Organisation zu geben. Insbesondere knüpfte sie Unterhandlungen für Colonisation in Australien, in Südafrika und in Nordamerika an, deren Resultat zu gewärtigen steht.

Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnungen der Kantonal-Brandassuranzanstalt zeugten seit Jahren von einer bedenklichen Verschlimmerung der Lage dieses Instituts. Infolge zahlreicher Austritte von Gebäuden verminderte sich das Versicherungscapital auch in den Jahren von 1850 und 1851, während andererseits die Zahl der Brände und mit ihnen die Entschädigungssumme sich stets vermehrten. Im Jahr 1849 hatten $2\frac{3}{4}$ vom Tausend an Brandsteuer bezahlt werden müssen, in den folgenden Jahren 1850 und 1851 $2\frac{1}{4}$ und 1852 noch zwei vom Tausend. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation lag klar am Tage. Im Jahr 1852 bearbeitete eine Specialcommission ein neues Brandassuranzgesetz. Allein der Große Rath verwarf dessen Grundlagen. Dagegen ward am 11. Dezember des nämlichen Jahres ein provisorisches Dekret erlassen, das die Versicherungssummen auf das Maximum von $\frac{8}{10}$ des Schatzwerthes reduzirte, strengere Bestimmungen über die Entschädigungsverluste bei selbstverschuldeten Bränden aufstellte und die fremden Versicherungsanstalten ausschloß. Eine Vollziehungsverordnung vom 11. Februar 1853 regelte das System und wohl darf es wenigstens theilweise als Folge dieses Dekrets angesehen werden, daß das Jahr 1853 dem vorhergehenden gegenüber eine Verminderung der Brände von 128 auf 91 und des Brandschadens von Fr. 354,811. 11 auf Fr. 167,709. 44 erzeugte, so daß seit Langem zum ersten Mal eine Brandsteuer von 1 vom Tausend nahezu genügen wird.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Längst hatten Einsichtigere das Bedürfniß einer eingreifenden Änderung im Wirtschaftswesen erkannt und im Jahr 1850 ward sie von der öffentlichen Meinung gebieterisch gefordert. Die Behörden zögerten nicht, die Revision des Wirtschaftsgesetzes an die Hand zu nehmen und trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, welche entgegenstanden, und der reichen Endte von Unzufriedenheit, welche in Aussicht war,

wurde die Aufgabe durchgeführt. Das neue Wirtschaftsgesetz trat am 1. Januar 1853 in Kraft und darf als eine um so erfreulichere Eroberung betrachtet werden, weil sie vor Allem der kräftigen Mitwirkung der Gemeindebehörden zu verdanken ist, welchen der gebührende Einfluß auf das Wirtschaftswesen eingeräumt wurde.

Die Zahl der Wirtschaften, welche vor 183 im ganzen Kanton nur betragen hatten, war in Folge der Einführung des Patentsystems auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Wirtschaftspatente allein betrugen:

1850	1090
1851	1093
1852	1087

Dagegen 1853 882, in welcher Zahl jedoch die nach §. 73 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs zum neuen System bloß für ein Jahr ertheilten Patente inbegriffen sind. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Patentwirtschaften nur noch 676, so daß sich als Resultat des neuen Gesetzes eine Verminderung von 411 Wirtschaften darstellt.

Zur Hebung der Industrie bemühte sich die Regierung, allerwärts den sich fund gebenden Anstrengungen von Gemeinden und Partikularen unter die Arme zu greifen. Leider war der Erfolg nicht immer entsprechend. Von solchen Bestrebungen sind namentlich auszuheben:

- 1) Die Einführung der Stubenuhrenfabrikation im Amtsbezirk Schwarzenburg, wofür der Staat Fr. 5028. 99, Privaten Fr. 1948. 91 *) beitrugen. Die Uhrmacherschule dauerte 2 Jahre und zählte 20 Lehrlinge, wovon jedoch nur 5 den Beruf fortsetzten.
- 2) Die Errichtung einer Schnitzlerschule in Gadmen; dieselbe zählte bei 36 Jöglings, dauerte ein Jahr und kostete Fr. 3002. 70. Sie mußte wegen Mangels an Theilnahme aufgehoben werden, scheint aber doch nicht ganz ohne wohlhätige Folgen bleiben zu sollen.

*) Darunter Herr Z zu S allein Fr. 1739. 14.

3) Die Schule für Appenzeller-Gäckerei in Lenk, die im Anfang des Jahres 1853 unter verdankenswerther Mitwirkung des Herrn Grossrath von Gonzenbach eingerichtet wurde und zur Zeit 37 Schülerinnen aus den 3 Gemeinden Lenk, St. Stephan und Zweifelden zählt. Für dieselbe wurden im Jahr 1853 Fr. 703. 92 verausgabt.

Außerdem wurden regelmäßig unterstützt: die Handwerkschulen in Bern, Biel und Burgdorf, die Spizenklöppelanstalt in Frutigen und durch einzelne Beiträge die Anstalten zur Einführung der Strohflechterei in verschiedenen Gemeinden, namentlich des Emmentals; ebenso die Fabrikation des sogenannten Frutigtuches in Frutigen und viele andere ähnliche industrielle Unternehmungen.

Gesundheitswesen.

Die in diesen Verwaltungszweig einschlagenden Geschäfte bieten nichts besonders Erwähnenswertes dar. Es wird einfach auf die jährlichen Verwaltungsberichte verwiesen.

Das Gleiche gilt von den

Sanitätsanstalten.

Ihre Hauptergebnisse während der letzten vier Jahre waren:

1) Impfanstalten.

	Bahl der Geimpften.	Arme.	Kosten für den Staat.
1850	12,403	5905	Fr. 3,572. 17
1851	12,290	5665	„ 4,440. 58
1852	9,104	4335	„ 4,135. 90
1853	10,329	4780	„ 3,406. —

2) Staatsapotheke.

	Rezeptnummern.	Durchschnitt per Tag.	Handlungsgewinn.
1850	43,241	107 $\frac{4}{5}$	Fr. 3,719. 50 n. W.
1851	45,425	124 $\frac{1}{2}$	„ 6,098. — "
1852	43,540	119	„ 4,948. 72 "
1853	48,557	133	„ 5,519. 83 "

3) Wartgelderinstitut.

	Zahl der Wartgelder.	Daherige Ausgabe.
1850	8	Fr. 2,326. 10 n. W.
1851	6	" 1,782. 62 "
1852	6	" 1,782. 62 "
1853	6	" 1,770. — "

4) Entbindungsanstalt.

	Zahl der Pfleglinge.			Ausgabe.
	Frauen.	Kinder.	Total.	
1850	343	316	659	Fr. 11,014
1851	302	276	578	" 11,014
1852	315	286	601	" 11,239
1853	304	299	603	" 11,260

5) Hebammenschule.

	Zahl der Schülerinnen.	Ausgabe
1850	20	ist in derjenigen der
1851	24	Entbindungsanstalt
1852	15	inbegriffen.
1853	18	

6) Nothfallstuben.

	Zahl der				Ausgabe.
	Anstalten.	Betten.	Kranken.	Krankentage.	
1850	13	72	726	23,680	Fr. 29,710. 14
1851	14	76	902	27,529	" 26,347. 82
1852	14	78	958	28,522	" 37,927. —
1853	14	78	999	28,678	" 37,617. 50

7) Inselspital.

	Zahl der			Gesamtausgabe.
	Kranken.	Badekuren.	Bruchbänder.	
1850	1017	—	599	Fr. 67,634. 33½ a. W.
1851	1643	281	675	" 78,314. 70 "
1852	1954	304	733	" 94,279. 47
1853	2144	279	873	" 106,511. 36

8) Neueres Krankenhaus.

Zahl der

	Kranken.	Syphilitischen.	Kräigen.	Gesamtausgabe.
1850	1586	646	741	Fr. 46,616. 89 n. W.
1851	1750	531	987	" 31,138. 10 "
1852	2027	575	1186	" 50,320. 53 "
1853	2152	536	1241	" 38,088. 64 "

Armenwesen.

Die bedeutsamste Aufgabe der Direktion des Innern bildete ohne Zweifel das Armenwesen. Sie war um so schwieriger, weil die Behörde an gegebene Grundlagen gebunden war, von denen die wichtigsten in der Verfassung liegen. Diese hatte die Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung aufgehoben und das Prinzip freiwilliger Wohlthätigkeit an die Stelle gesetzt, unter Festsetzung, daß bis zur gänzlichen Durchführung des neuen Systems Gemeindetellen und Staatsbeiträge die Lücken in den verfügbaren Mitteln ergänzen sollten; sie hatte endlich den Betrag der Staatszuschüsse auf ein Maximum von 400,000 alte Franken bestimmt. Auf alles das war nicht zurückzukommen. In dieser Hinsicht war treue Vollziehung Alles, was der Verwaltung oblag, und sie hätte sich glücklich schäzen können, wäre sie nur an die Bestimmungen der Verfassung gebunden gewesen. Außer der Verfassung lag aber das Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847 vor, das den Übergang vom alten in das neue System auf 5 Jahre beschränkt, das Aufhören aller Gemeindetellen mit dem Jahr 1852 festgestellt und zugleich bestimmt hatte, daß von 1852 hinweg auch die Staatsbeiträge an die Gemeindsarmenpflege jährlich um $\frac{1}{8}$ abnehmen, also 1860 erloschen sollten.

Auch hievon ließ sich, obwohl der rechtliche Charakter des Armen-Gesetzes weniger Schwierigkeit bot, als die Verfassung, nicht mehr abgehen; die Lage war daher äußerst schwierig, denn die freiwillige Wohlthätigkeit entsprach den Erwartungen nicht und das Aufhören der Armentellen ließ

die Gemeinden fast ohne Hülfsmittel. Die Regierung aber war verfassungsmässig an das Maximum der 400,000 Fr. gebunden, während die Armennoth kein solches Maximum kannte, sondern beständig wuchs.

So blieb der Verwaltung einstweilen nur zweierlei zu thun: einerseits gewissenhaft zu erfüllen, was ihr nach der Verfassung oblag, und anderseits auf der vorgeschriebenen Bahn fortzuschreiten, so gut es gehen wollte.

A.

Auf den jetzt angegebenen Zweck waren vorzüglich berechnet:

- 1) 1850. Juni 26. Kreisschreiben der Direktion des Innern. — Anleitung für die Gemeinden über die Unterbringung von Individuen in der Strafanstalt Thorberg.
- 2) 1850. September 3. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, behufs der Sammlung statistischer Daten über die Wirkungen der neuen Armengesetzgebung und den Stand des Armenwesens, zur Berichterstattung an den Grossen Rath.
- 3) 1851. Oktober 11. Gesetz zu Regulirung einiger Verhältnisse im Armenwesen, mit folgenden Hauptbestimmungen:
 - a. Erhöhung der Staatsbeiträge an die Armenpflege der dürftigeren Gemeinden;
 - b. Errichtung von Spenden für Waisenfinder;
 - c. Bewilligung der Vertheilung von Kindern unter 6 Jahren auf die Güter;
 - d. Herstellung der Armengüter auf den Stand vom 1. Jenner 1846 und Gestattung von Armentellen von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Tausend zu diesem Zwecke.

- 4) 1852. Jenner 23. Kreisschreiben an die Gemeinden des alten Kantons zur Ausführung dieses Gesetzes, mit Einladung zu Reklamationen, betreffend die Repartition der bisherigen Staatsbeiträge.

Die Antworten gaben ein so verschiedenes Bild der Wünsche und Bedürfnisse, daß die Behörde sich genöthigt sah, an der Grundlage der früheren Berechnung festzuhalten und nur eine Vermehrung, je nach den Verhältnissen, von $\frac{1}{8}$, $\frac{2}{8}$ und $\frac{3}{8}$ eintreten lassen konnte.

Die früheren Staatsbeiträge betrugen

Fr. 282,590. 72

Die Erhöhung . . . „ 101,942. 46

Summe der Beiträge an
die Armentellen . . . Fr. 384,533. 18

Dazu kamen noch Beiträge
an die Armenvereine . . „ 30,000. —

Spenden an Waisenkin-
der ic. . . . „ 13,000. —

Zusammen Fr. 427,533. 18

Die früheren Tellen be-
trugen durchschnittlich . „ 425,128. 55

Der Staat leistete also von da hinweg nur
an Beiträgen an die Armenpflege mehr, als
früher die gesamten Armentellen be-
tragen hatten.

- 5) 1852. Dezember 6. Neues Gemeindegesetz, welches in §. 10 den Grundsatz der Ortsarmen-
pflege nebst den Grundzügen ihrer Organi-
sation aufstellte.

B.

Leistungen des Staats für das Armenwesen.

1.

Staatsbeiträge an die burgerliche Armenpflege.

Nach dem Gesetz von 1847 sollten sie von 1852 hinweg jährlich um $\frac{1}{8}$ abnehmen; statt dessen wurden sie durch das Gesetz vom Oktober 1851 erhöht.

Dieselben betrugen 1850 Fr. 324,547. 32

" " 1851 " 299,004. 49

" " 1852 " 388,881. 43

" " 1853 " 399,896. 74

Durchschnittlich Fr. 353,032. 50

Die größten Beiträge erhielten 1853 per Kopf
d. Bevölkerung.

der Amtsbezirk Signau Fr. 67,532 Fr. 2,77

" " Trachselwald " 54,077 " 2,25

" " Konolfingen " 40,971 " 1,44

" " Burgdorf " 29,216 " 1,21

" " Schwarzenburg " 25,207 " 2,13

Zusammen 5 Amtsbezirke Fr. 217,003

Es beziehen diese Beiträge im Ganzen 232 Gemeinden.

Dieselben betrugen 1847 Fr. 203,513. 64

1848 " 322,507. 38

1849 " 314,987. 07

Durchschnittlich Fr. 280,361. 03

Von 1850—1854 " 353,032. 50

Differenz Fr. 72,771. 47

2.

Armenvereine.

Ihre Zahl betrug 1850 im Ganzen 87

1851 " " 143

An Staatsbeiträgen empfingen sie, nebst den Spendkommissionen und der Ortsarmenpflege überhaupt:

1850	Fr. 21,560.	86
1851	" 92,772.	20
1852	" 30,850.	66
1853	" 29,533.	50

Durchschnittlich Fr. 43,679. 30

Früher wurde für den nämlichen Zweck beigetragen:

1847	Fr.	—
1848	"	—
1849	"	13,564. 55

Durchschnittlich Fr. 4,520. 52

3.

Armenanstalten.

Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg.

Personenbestand.

Es waren durchschnittl. in der Anstalt.	Eintritte.	Austritte.	Gesamtwechsel.
1850	61	262	424
1851	133	468	884
1852	222	534	964
1853	286	403	760

wozu Dienstboten 1850: 11, 1851: 18, 1852: 22 und
1853: 27.

Jahresrechnung von 1853.

Einnehmen:	Kassaspeisung	Fr. 36,042. 11
	Arbeitserlös	" 21,032. 84
	Kostgelder	" 12,462. 78
	Landwirthschaft	" 29,536. 48
	Verschiedenes	" 401. 93
		<hr/> Fr. 99,476. 14

Ausgeben:	Bewaltung	Fr. 7,599. 34
	Gebäude-Zins u. Unterhalt	" 6,890. 49
	Unterhalt d. Anstalt	" 63,492. 30
	Fabrikation	" 6,668. 25
	Effektenankauf u. Unterhalt	" 3,104. 52
	Landwirthschaft	" 11,719. 27
		<hr/> Fr. 99,474. 17

Aktivsaldo: Fr. 1. 97

Berechnung der Kosten der Zwangsarbeitsanstalt und der Hülfsirrenanstalt, ohne Berechnung der Selbstlieferungen:

	1850.	1851.	1852.	1853.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kosten per Person	393. 33	208. 65	217. 70	198. 77
Verdienst . . .	52. 32	40. 49	50. 66	72. 75

Per Sträfling:

jährlich . . .	341. 01	240. 16	167. 04	126. 02
täglich . . .	Rp. 93 ³ / ₇	Rp. 65 ⁴ / ₅	Rp. 46 ¹ / ₃	Rp. 34 ¹ / ₂

Im Jahre 1852 ward für nicht admittirte Sträflinge eine eigene „Schülerklasse“ errichtet und der Leitung und Aufsicht eines Lehrers unterstellt, um diese jungen Leute, deren Zahl auf 70 angestiegen ist, vor aller Verührung mit den ältern Sträflingen zu bewahren.

Die Zuschüsse der Staatskasse an die Anstalt zu Thorberg betrugten im Ganzen:

1850	Fr. 48,621. 40
1851	„ 42,291. 96
1852	„ 42,463. 79
1853	„ 36,040. 14
Durchschnittlich	Fr. 42,354. 32

Früher waren sie

1847	Fr. — —
1848	„ 14,492. 75
1849	„ 70,875. 07*)
Durchschnittlich	Fr. 28,455. 94

Mehrbetrag seit 1850: Fr. 13,898. 38

*) Die Anstalt wurde erst 1850 eröffnet, die früheren Ausgaben wurden daher für ihre Einrichtung gemacht.

b. Hülfsanstalt in Thorberg.

Diese bis zur Beendigung des neuen Irrenhauses „Waldau“ provisorisch im alten Pfründerhaus eingerichtete Anstalt, zählte durchschnittlich Pfleglinge:	1850	36
	1851	49
	1852	50
	1853	49

Das Kostgeld wird der Zwangsarbeitsanstalt bezahlt und in der Regel zur Hälfte vom Staate, zur andern Hälfte von der Heimathgemeinde gedeckt.

Die dahерigen Staatsbeiträge beliefen sich

1850 auf	Fr. 5,439. 54
1851 "	" 4,761. 23
1852 "	" 4,766. 79
1853 "	" 4,828. 75
	• Durchschnittlich Fr. 4,949. 08

c. Armenverpflegungsanstalt in Bärau bei Langnau.

Diese für Arme, welche den Gemeinden beschwerlich fallen, bestimmte und ihrem Zweck entsprechende Anstalt zählte Pfleglinge

1850	215
1851	237
1852	244
1853	240

wozu 12 Dienstboten.

Unter den 240 Pfleglingen sind ungefähr:

durchaus arbeitsunfähige	100
weniger lästig, aber doch sehr beschränkt	100
theilweise zur Feldarbeit brauchbar	25
bei strenger Zucht ganz arbeitsfähig	15
	240

Die Kostgelder betragen Fr. 58, für vermöglche Gemeinden das Doppelte.

Die Anstalt kostete den Staat 1850	Fr.	31,755.	91
1851	"	38,331.	40
1852	"	36,810.	33
1853	"	32,916.	53
Durchschnittlich			Fr. 34,978. 54

Früher wurde dafür verausgabt:

1847 . . Fr.	—	—
1848 . . "	16,079.	77
1849 . . "	44,182.	96
Durchschnittlich :		Fr. 20,087. 58

d. Rettungsanstalt im Landdorf bei König.

Im Jahr 1850 befanden sich die zur Rettungsanstalt bestimmten Zöglinge, 22 an der Zahl mit 2 Lehrern, noch in der schweizerischen Rettungsanstalt der Bäckerei. Am 1. April 1851 bezogen die zwei Familien die neue Anstalt.

Die Zöglinge empfingen den Unterricht einer ordentlichen Primarschule mit Hinzufügung von Geometrie und Zeichnen, und beschäftigten sich außerdem ausschließlich mit Landwirthschaft. Ihre Zahl ist allmählig auf 30 gestiegen.

Die bisherigen Ergebnisse sind sehr befriedigend. Obschon nur Knaben mit den allerschlimmsten Anlagen Aufnahme finden, so werden doch selten Strafen angewendet.

Diese Anstalt kostete den Staat 1850	Fr.	13,795.	68
1851	"	16,590.	75
1852	"	6,992.	77
1853	"	8,089.	54
Durchschnittlich			Fr. 11,367. 18

e. Armenerziehungsanstalt für Knaben in König.

Die Anstalt nimmt vorzugsweise Kinder auf, welche wegen Vergehen oder Ungehorsam gegen Eltern oder Vormünder

besonderer Aufsicht oder Leitung bedürfen. Ihre Zahl war anfänglich auf 50 bestimmt, beträgt aber jetzt 60.

Auch hier ist die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung. Außerdem wird die Schusterei und Schneiderei betrieben.

Die Anstalt kostete den Staat 1850	Fr. 11,179. 25
1851	" 11,231. 60
1852	" 11,087. 21
1853	" 11,152. 97

Durchschnittlich Fr. 11,162. 75

Früher wurde dafür verausgabt:

1847 . . . Fr. —	eröffnet am 1. Jenner 1849,
1848 . . . " —	früher Landsägen-Anstalt.
1849 . . . " 11,215.	

f. Armenanstalt für Mädchen in Rüggisberg.

Ursprünglich bloß für Landsägenkinder bestimmt, ist die Anstalt seit 1846 auch andern, von den Armenvereinen empfohlenen Mädchen eröffnet. Hinsichtlich der Aufnahme hatte es im Laufe der Zeit die nämliche Bewandtniß, wie in der Anstalt zu Köniz, so daß dermalen mehrere richterlich verurtheilte Mädchen darin erzogen werden. Die Anstalt zählte 50 bis 55 Mädchen über 6 Jahre und 6 kleine Kinder von 1 bis 2 Jahren. Eine Vorsteherin und zwei Gehülfinnen leiten die Anstalt, ein benachbarter Primarlehrer gibt den Religions- und Gesangunterricht, die Unterrichtsfächer sind die einer guten Primarschule. Außerdem wird auch Landbau getrieben.

Die Anstalt kostete 1850	Fr. 7,044. 02
1851 "	7,597. 27
1852 "	7,323. 66
1853 "	7,573. 45

Durchschnittlich Fr. 7,381. 82

Früher wurde das für verausgabt:

1847	Fr.	—	—
1848	"	—	—
1849	"	6,242.	97

g. Spenden an Unheilbare.

Diese Spenden, welche die ehemaligen Klosterspenden von Thorberg, Interlaken, Frienisberg und St. Johannsen ersetzten, werden auf den Antrag der Armenvereine an Personen vergeben, welche wegen unheilbar erklärten Krankheiten ganz oder größtentheils arbeitsunfähig sind. Sie betragen Fr. 36 und Fr. 72 jährlich.

Die dahерigen Leistungen waren:

	Neuertheilte Spenden.	Gesamtausgabe.
1850	.	217
1851	.	138
1852	.	91
1853	.	122
		Fr. 42,950. 04
		" 61,936. 09
		" 46,311. 90
		" 45,534. 30
		Durchschnitt Fr. 49,183. 08

Frühere Ausgaben:

1847	.	Fr. 48,548. 37
1848	.	" 33,544. 18
1849	.	" 38,990. 26

Durchschnitt Fr. 40,360. 95

h. Handwerkerstipendien.

Solche wurden ertheilt für: Schnizler 10, Wagner 9, Küfer 3, Schlosser 8, Hafner 2, Mühlemacher 2, Spengler 13, Schneider 21, Schuster 48, Zeugschmiede 4, Brodbäcker 6, Gürtsler 2, Sattler 15, Nagler 1, Schreiner 13, Gärtner 2, Büchsenschmiede 3, Buchbinder 2, Messerschmiede 3, Weber 3, Seiler 1, Müller 6, Uhrenmacher 10, Gypser und Maler 3, Zuckerbäcker 1, Feilenschmiede 2, Hufschmiede 3, Holzuhren-

macher 1, Drechsler 1. Zusammen 200 oder durchschnittlich 50 per Jahr.

Verausgabt wurde dafür:	1850 . . .	Fr. 5,603. 61
	1851 . . .	" 6,095. 10
	1852 . . .	" 5,477. 07
	1853 . . .	" 5,068. 29
Durchschnitt		Fr. 5,561. 01

Früher betrugen die Augaben:

1847 . . .	Fr. — —	
1848 . . .	" — —	
1849 . . .	" 4,174. 99	
Durchschnitt		Fr. 1,391. 66

i. Kinderspenden.

An solchen wurde ausgegeben zu Fr. 35 die Spende:

1852	Fr. 13,370
1853	" 13,370

Diese Unterstützungsart wurde erst 1852 eingeführt und hat sich als zweckmäßig bewährt. Die Zahl der Kinderspenden sollte vermehrt werden können.

k. Kostgeldbeiträge für Pfründer des Außerfrankenhauses und der Hülfsirrenanstalt.

Diese Beiträge werden nur armen Gemeinden zu Theil und betragen in der Regel die Hälfte des Kostgeldes von Fr. 220.

Die Staatskasse trug von 1850 bis und mit 1853 im Ganzen bei:

a. Für das Irrenhaus	Fr. 21,016. 54
b. " " Pfründerhaus	" 11,148. 96
c. " " die Hülfs-Irrenanstalt in Thorberg	" 27,796. 31
Zusammen:	Fr. 49,961. 81

In der Epoche von 1846 bis 1849 wurde für den gleichen Zweck verausgabt: Fr. 8,012. 30.

e. Verschiedene Leistungen.

- 1) Steuern an die durch Überschwemmung oder Hagel beschädigten Gemeinden:

1850	Emmenthal und Oberaargau .	Fr.	3,446.	83
1851	24 Amtsbezirke	"	6,274.	34
1852	Schwarzenburg, Konolfingen ic.	"	2,533.	77
1853	Emmenthal	"	4,126.	45

- 2) Beiträge an die Armenerziehungsanstalten in Bättwyl,
Trachselwald, Schachenhof bei Wangen, und in der Rütte
Fr. 50 a. W. für jeden Zögling.

1850	Fr.	11,685.	50
1851	"	8,876.	80
1852	"	10,721.	70
1853	"	10,253.	47

Durchschnitt Fr. 10,384. 36

Für den nämlichen Gegenstand wurden verausgabt:

1847	Fr.	4,347.	32
1848	"	8,586.	95
1849	"	11,491.	53

Durchschnitt Fr. 8,142. 10

- ### 3) An Bezirksfrankenhäuser:

Zu Saignelegier	Fr.	500. —
" Delsberg	"	2,953. 62
" St. Immer	"	800. —

- #### 4) An Anstalten außer dem Kanton:

Dem Spital zu Chaurdefond Fr. 144. 92.

Der schweizerischen Hülfsgesellschaft zu New-York unter
zwei Malen Fr. 600.

- ### 5) Dem äußeren Krankenhouse zu Deckung von Defizits:

1851 Fr. 9,086. 96.
1852 " 6,500. -.

6) Zum Baue des Irrenhauses Waldau :

1852	Fr. 103,000.	—.
1853	" 249,923.	43.

m. Landsägen.

Die Zahl der Landsägen betrug

anf 1. Jänner 1850	2837 Köpfe.
" 1. " 1854	2891 "

Zunahme : 54 Köpfe.

Davon waren auf dem Armenetat: 1850. 1853.

Erwachsene	163	196
Kinder	91	93
Lehrlinge :	12	24
Summe:		266 313

Die Ausgaben für die Landsägen betrugen:

1850	Fr. 30,826.	18
1851	" 28,876.	03
1852	" 27,801.	72
1853	" 34,703.	22

Durchschnittlich : Fr. 30,551. 79

Was für jeden Kopf der Korporation Fr. 10. 67 auswirft und nach gleichem Verhältniß bei centralisirter Armenpflege für den ganzen Kanton eine Ausgabe für das Armenwesen ergäbe von Fr. 4,885,617.

Zusammenstellung sämtlicher Ausgaben für das Armenwesen.

	Ausgaben nach §. 85 der Ver- fassung.	Uebrige Armenausgaben des Staates.	Summe.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1850	478,402. 25	295,471. 66	773,803. 91
1851	526,024. 38	328,036. 24	854,060. 62
1852	579,344. 62	392,095. 14	971,439. 76
1853	577,376. 74	528,328. 28	1,105,705. 02
*)	2,161,147. 99	1,543,931. 32	3,705,009. 31
Durchschnitt	540,286. 99	385,982. 83	926,252. 34
Früher betrugen diese Ausgaben :			
1847	206,122. 33	369,490. 58	575,612. 91
1848	355,688. 59	289,143. 38	644,831. 97
1849	482,773. 21	261,366. 76	744,139. 97
	1,044,584. 13	920,000. 72	1,964,584. 85
Durchschnitt	348,194. 71	318,888. 91	654,861. 61

*) Im Grunde sollte das Jahr 1850 zu der früheren Epoche und dafür das Jahr 1854 zu der gegenwärtigen gezählt werden, da letztere das Budget für 1854 und dagegen erstere dasjenige für 1850 aufgestellt hat. Die Zahlenunterschiede würden dadurch noch größer, denn im Ganzen stehen im laufenden Budget Fr. 1,157,013 für Armenzwecke.

Ausgaben nach §. 85 der Verfassung.

Von 1847 bis 1850 wurde durchschnittlich	
verausgabt Fr. 348,194. 71	
Von 1850 bis 1854 . . . „ 540,286. 99	
Differenz : ——————	Fr. 192,092. 28

Uebrige Armenausgaben.

Von 1847 bis 1850 durchschnittlich	
	Fr. 318,888. 91
Von 1850 bis 1854 . . . „ 385,982. 83	
Differenz : ——————	„ 67,093. 92
Zusammen : Fr. 259,186. 20	

Die Direction lässt zur Verathung reif zurück: den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung leichtsinniger Ehen.
